

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

20. Aug. 2015

Wahl...

VG 1 L 270/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**,

- Antragstellers -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24 -
26, 37073 Göttingen, Az.: 472/15 BW10 DE M,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5851178-475,

- Antragsgegnerin -

wegen: Asylrecht - Eilverfahren

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 20. August 2015

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vogt
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20. Mai 2015 (VG 1 K 647/15.A)
gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2. des Bescheids des Bundes-
amtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten wer-
den nicht erhoben.

Gründe:

I. Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist begründet.

Bei der von § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO geforderten Interessenabwägung hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs vorrangig zu berücksichtigen. Sofern der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg haben wird, weil der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Betroffenen; auf der anderen Seite überwiegt regelmäßig das öffentliche Vollzugsinteresse, wenn sich die angegriffene Verfügung bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist. Bei offenem Ausgang der Hauptsache sind die Folgen, die eintreten, wenn die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet würde, die Klage aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abzuwägen, die entstünden, wenn die vom Gericht begehrte Anordnung erlassen würde, der Klage aber letztendlich der Erfolg versagt bliebe.

Die Interessenabwägung geht hier zu Gunsten der Antragstellerin aus, weil die Klage nach derzeitigem Sachstand aus den nachfolgenden Gründen Erfolg haben wird.

1. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und effektiven Durchsetzung der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hat gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin bereits deshalb zurückzustehen, weil im Fall ihrer Abschiebung in die Republik Bulgarien mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und aus Art. 4, 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) zu befürchten wäre, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 22. Dezember 2009 – 2 BvR 2879/09 – juris Rn. 6)

Sofern der Ausländer – wie vorliegend – in einen sicheren Drittstaat nach § 26a AsylVfG abgeschoben werden soll, ist allerdings nur festzustellen, dass ihm auf Grund seiner Einreise aus diesem Staat kein Asylrecht zusteht, § 31 Abs. 4 S. 1 AsylVfG. Diese Voraussetzungen liegen dem Grunde nach vor: Die Republik Bulgarien ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzulegenden Prüfungsmaßstab ein "sicherer Drittstaat" im Sinne von Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG. Dieser Verfassungsbestimmung liegt ein "Konzept der normativen Vergewisserung" über die Sicherheit im Drittstaat zugrunde. Es ist davon auszugehen, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebo-

lenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt, mit der Folge, dass die Notwendigkeit eines entsprechenden Schutzes durch die Bundesrepublik Deutschland entfällt. Diese Regelung würde nur dann nicht greifen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Betroffene in diesem Einzelfall von dem "Konzept der normativen Vergewisserung" ausnahmsweise nicht aufgefangen wird. So kann ein Ausländer der Abschiebung in den „sicheren Drittstaat“ etwa entgegenhalten, dass er einer erheblichen konkreten Gefahr ausgesetzt wäre, dort Opfer eines Verbrechens zu werden, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht, dass sich die für die Qualifizierung als „sicher“ maßgebenden Verhältnisse schlagartig geändert haben oder dass eine Ausnahmesituation vorliegt, die von dem Konzept der normativen Vergewisserung nicht erfasst werden kann, etwa indem der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung, Art. 3 EMRK, greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird oder indem er die von Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK nicht untersagte Todesstrafe vollstreckt. In seltenen Ausnahmefällen mag auch festgestellt werden, dass sich der Drittstaat – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigt. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn sich die ihn begründenden Umstände schon im Kontakt zwischen den deutschen Behörden und den Behörden des Drittstaates ausräumen lassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 – juris Rn. 181 ff, 189).

Dieses nationale Konzept steht im Einklang mit dem hinter der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vgl. Art. 78 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union, stehenden "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens", das auf der Annahme beruht, dass alle beteiligten Staaten die Grundrechte und die Rechte, die ihre Grundlage in der GFK, der EMRK sowie der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 v. 20. Dezember 2011) finden, beachten. Hieraus ergibt sich eine (widerlegbare) Vermutung, wonach die Behandlung eines Ausländers in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den genannten Rechten steht (vgl. EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10 – juris, insb. Rn. 78 – 80; Urt. v. 10. Dezember 2013 – C-394/12 – juris Rn. 52 ff.). Auch das "Prinzip des gegenseitigen

gen Vertrauens“ kann in Frage gestellt werden, wenn es ernst zu nehmende und durch Tatsachen gestützte Gründe dafür gibt, dass in dem Mitgliedsstaat, in den abgeschoben werden soll, in verfahrensrechtlicher oder materieller Hinsicht nach aktuellen Erkenntnissen kein hinreichender Schutz gewährt wird.

Hat der Ausländer – wie vorliegend – bereits einen Schutzstatus erhalten, ist entscheidend, ob eine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 bzw. Art. 19 Abs. 2 EU-GR-Charta oder des inhaltsgleichen Art. 3 EMRK ausgesetzt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann die Ausweisung oder Abschiebung eines Schutzsuchenden durch einen Konventionsstaat nach Art. 3 EMRK fraglich sein und die Verantwortlichkeit des ausweisenden Staates begründen, wenn es nachweislich ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Schutzsuchende im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden, wobei die Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen muss, das sich wiederum nach den Umständen des Einzelfalls – wie der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Wirkungen sowie u. U. des Geschlechts, des Alters und des Gesundheitszustandes des Opfers – bemisst (etwa EGMR, Urt. v. 04. November 2014 – 29217/12 – Tarakhel /Schweiz – NVwZ 2015, 127). Demgegenüber enthält Art. 3 EMRK keine Verpflichtung, Schutzberechtigte finanziell zu unterstützen, um ihnen einen gewissen Lebensstandard einschließlich bestimmter Standards medizinischer Versorgung zu ermöglichen (EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 – 30696/09 – juris Rn. 249; Entscheidg. v. 02. April 2013 – 27725/10 – juris Rn. 68 [Volltext jeweils in Englisch]), und die Abschiebung in ein Land, in dem die eigene wirtschaftliche Situation schlechter sein wird als in dem vom Antragsteller präferierten Vertragsstaat reicht regelmäßig nicht aus, um diese Schwelle zu überschreiten (EGMR, Entscheidg. v. 02. April 2013 – 27725/10 – juris Rn. 70 ff.). Nur unter strengen Voraussetzungen können daher auch Zustände sozialer Not von Art. 3 EMRK erfasst werden (vgl. Roland Bank in: Grote/Marauhn, EMRK/GG – Konkordanzkommentar, 2006, Kap. 11 [Art. 3 EMRK] Rn. 94 ff.; OVG f. d. Ld. Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13. Mai 2015 – 14 B 525/15.A – juris).

Die Lage für Flüchtlinge, die in der Republik Bulgarien einen Schutzstatus erhalten haben, stellt sich wie folgt dar:

Den vorliegenden Erkenntnissen nach erkennt Bulgarien oft ohne Prüfung des Einzelfalls und ohne Anhörung der Asylsuchenden diese als Flüchtlinge oder aber als zumindest subsidiär Schutzberechtigte an (vgl. Pro Asyl e. V.: „Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlin-

ge in Bulgarien", April 2015, S 5, geht von 70 % aller Schutzsuchenden aus, vgl. dort auch S. 13, S. 27). In diesem Fall sind die Schutzsuchenden der Rechtslage nach verpflichtet, die staatliche Unterkunft zu verlassen und sich auf eigene Kosten eine Wohnung zu suchen und ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Auf dem freien Wohnungsmarkt haben anerkannt Schutzberechtigte auch auf Grund von Voreingenommenheit in der Bevölkerung jedoch nur geringe Chancen (AA, Auskunft v. 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/48488) und die Miete in Sofia und einigen größeren Städten Bulgariens kann durchaus das 10-fache dessen betragen, was in kleineren Orten für vergleichbare Wohnungen zu zahlen wäre (vgl. EURES: Portal der Europäischen Kommission zur beruflichen Mobilität unter: <https://ec.europa.eu/eures/main.jsp?catId=8724&acro=living&lang=de&parentId=7803&countryId=BG&living=>); Unterstützung bei der Wohnraumsuche erhält nur „ein verschwindend geringer Teil“ der Schutzberechtigten (AA, Auskunft v. 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/48488).

Allenfalls in Ausnahmefällen können besonders schutzbedürftige Flüchtlinge mit Schutzstatus in Bulgarien darauf hoffen, noch bis zu 6 Monaten in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und dort versorgt zu werden (Pro Asyl e. V.: „Emiedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien“, April 2015, S 33; Asylum Information Database [aida] Country Report Bulgaria, 31. Januar 2015, S. 41 und aida und European Council on Refugees and Exiles [ecre]: „Bulgaria – Syrian refugees left to fend for themselves in Bulgaria“, 09. September 2014). Zwar weist der UNHCR darauf hin, die Staatliche Agentur für Flüchtlinge der Republik Bulgarien (SAR) erlaube die „andauernde“ Unterbringung von mehr als 650 Einzelpersonen, denen Schutz gewährt worden sei, da sie ansonsten keine Mittel hätten, um sich selbst in Bulgarien zu unterhalten (Auskunft v. 23. Dezember 2014 an das VG Minden); diese Auskunft belegt nach Überzeugung des Gerichts aber nicht, dass eine – zudem längere – Unterbringung von Personen, denen es nicht gelingt, anderweitig eine Unterkunft zu finden, gesichert wäre. Nach Darlegung von aida hat die SAR ungeachtet der nicht ausgeschöpften Kapazitäten in den Aufnahmeeinrichtungen offenbar aus Gründen der Abschreckung wiederholt Kampagnen durchgeführt und Personen mit Schutzstatus aus den Aufnahmeeinrichtungen verwiesen, obwohl deren mögliche Verweilzeit noch nicht abgelaufen gewesen sei; hierunter seien auch verletzte Personen, so unter anderem Kranke und Behinderte bzw. Familien mit Kindern gewesen. Der UNHCR und Nicht-Regierungs-Organisationen hätten diese Kampagnen zwar kritisiert, ungeachtet dessen führe die SAR ihre Bemühungen jedoch schonungslos fort, so viel Personen als möglich Unterkunft und Verpflegung zu entziehen (Country Report Bulgaria, 31. Januar 2015, S. 41). Diese Auskunft findet ihre Bestätigung in den „Einzelfällen“, die Pro Asyl in seinem Bericht vom April 2015 auflistet (vgl. S. 12/13, 14 ff., 23). Danach erhielten Schutzsuchende ohne Anhörung einen Schutzstatus, mussten aber anschließend die ihnen zugewiesene Unterkunft verlassen und waren der Obdachlosigkeit

ausgesetzt (vgl. auch S. 27). Auch das Auswärtige Amt (Auskunft v. 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/484 88) geht davon aus, dass der Erhalt eines Schutzstatus in Bulgarien "in der Regel" Obdachlosigkeit bedeute.

Die Arbeitsmarktsituation in Bulgarien ist für anerkannt Schutzberechtigte ebenfalls sehr schwierig: Im März 2014 waren 13,1 % der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung arbeitslos, 57,8 % davon seit über einem Jahr; von den 13 – 24-Jährigen waren zu diesem Zeitpunkt 28,4 % arbeitslos (vgl. dazu auch AA, Auskunft an das BAMF v. 09. Juli 2014 – 508-9-516.80/48154). Für anerkannt Schutzberechtigte ist der Zugang zum Arbeitsmarkt darüber hinaus auf Grund fehlender Kenntnisse der Landessprache – ein ausgeweitetes Angebot an Sprachkursen existiert nicht – und der oftmals fehlenden Bereitschaft der Arbeitgeber, Schutzberechtigte einzustellen, erschwert; auf dem „Schwarzmarkt“ sind die Möglichkeiten ebenfalls beschränkt, weil dieser überwiegend von Roma eingenommen wird (AA, Auskunft v. 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/48488).

Der Rechtslage nach dürfte in Bulgarien zwar in diesen Fällen grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, wobei allerdings offen bleibt, ob der Betrag in Höhe von 65,00 BGN (= 33,23 €) pro Person (Erwachsener oder Kind) dem entspricht, was Bürger Bulgariens erhalten (bejahend: aida – Country Report Bulgaria, 31. Januar 2015, S. 40/41, verneinend: AA, Auskunft vom 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/48488). Diese finanzielle Unterstützung dürfte allerdings auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach der positiven Entscheidung beschränkt sein (vgl. aida, S. 43) und es erscheint zudem äußerst zweifelhaft, ob sie in der Praxis ausgezahlt wird. So geht Pro Asyl (a. a. O., S. 35) unter Bezugnahme auf Zahlen des bulgarischen Flüchtlingsrates davon aus, dass der bulgarische Staat im Jahr 2014 bei rund 7.000 Personen, die einen Schutzstatus erhalten hätten, lediglich in 12 Fällen Sozialleistungen ausgezahlt habe. Das Auswärtige Amt (Auskunft v. 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/48488) teilt mit, nach Aussage des bulgarischen Innenministeriums gebe es derzeit lediglich etwa 700 anerkannte Schutzberechtigte, die ernstzunehmende Pläne hätten, sich dauerhaft in Bulgarien niederzulassen – der größte Teil ziehe weiter, weil die realen Chancen, sich eine Existenz aufzubauen, gering seien – und lediglich „sehr wenige“ Personen aus diesem Kreis erhielten die finanzielle Unterstützung (vgl. auch UNHCR: Bulgarien als Asylland, April 2014, S. 10, wonach UNHCR die bulgarischen Behörden dazu anhält, „für umgehende Auszahlung der monatlichen Zuweisungen an Asylbewerber zu sorgen“ und US Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2013, S. 39, wonach die von der bulgarischen Regierung festgesetzte Armutsgrenze bei 241 BGN/Monat liege).

Einen nationalen Integrationsplan für anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus gibt es in Bulgarien derzeit nicht. Die bulgarische Regierung arbeitet nach dem Auslaufen des nationalen Programms für die Integration von Flüchtlingen im Jahr 2013 (vgl. The State Agency for Refugees with the Council of Ministers unter <http://www.aref.government.bg/?cat=2>) zwar an der Entwicklung eines neuen Integrationsprogramms unter Beteiligung der Kommunen, das für 2000 Personen mit Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus gelten und insbesondere Personen mit besonderen Bedürfnissen erfassen soll, dieses Programm ist jedoch – soweit ersichtlich – noch nicht beschlossen, geschweige denn in Kraft gesetzt worden. Die lediglich beschlossene nationale "Integrationsstrategie 2014-2020" sieht – insbesondere wohl auch angesichts des Fehlens finanzieller Mittel (vgl. DER SPIEGEL, Heft 19/2015, S. 46, 48 wonach die EU Bulgarien in den vergangenen 10 Jahren zwar 300 Millionen Euro für die Sicherung der Grenzen, jedoch lediglich 5 Millionen Euro für die Integration von Flüchtlingen zugewiesen habe) – keinerlei konkrete Maßnahmen vor (vgl. AA, Auskunft v. 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart – 508-9-516.80/48488; aida und ecre: „Bulgaria – Syrian refugees left to fend for themselves in Bulgaria, 09. September 2014; Special Support Plan to Bulgaria, 05. Dezember 2014, des European Asylum Support Office [EASO] und des Innenministers der Republik Bulgarien, S. 11; amnesty international, Amnesty Report 2015 Bulgarien). Vor diesem Hintergrund haben Personen mit Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus bei ihren Bemühungen, eine Beschäftigung zu finden, nicht nur die schlechte wirtschaftliche Lage in Bulgarien, sondern auch strukturelle Hindernisse und mangelnde gezielte Unterstützung, etwa beim Spracherwerb, zu gewärtigen (vgl. UNHCR, „Bulgaria as a country of asylum - UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria" sowie "Bulgarien als Asylland - Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien", jeweils April 2014, unter 2.7; vgl. auch: bordermonitoring.eu: „Gefangen in Europas Morast: Die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlinge in Bulgarien", S. 19, wonach die Gesundheitsversorgung die Registrierung bei einem Arzt voraussetzt und daher Inhaber und Inhaberinnen des Flüchtlings- oder humanitären Status oft vor unüberwindbaren Schwierigkeiten stehen).

Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Antragstellerin gelingen wird, eine (legale und menschenwürdige) Arbeit zu finden oder ihren Lebensunterhalt auf andere Art und Weise sicherzustellen (für besonders schutzwürdige Personen i. E. ebenso: VG Magdeburg, Beschl. vom 03. Dezember 2014 – 9 B 402/14 – juris Rn. 22 ff.; VG Kassel, Beschl. v. 08. September 2014 – 5 L 1415/14.KS.A – juris; VG Berlin, Beschl. v. 06. Mai 2014 – 9 L 147.14.A – juris; VG Ansbach, Ur. v. 21. Januar 2013 – AN 3 K 14.50102, AN 3 K 14.50104 – juris [mit Blick auf § 27a AsylVfG]; VG Düsseldorf, Beschl. v. 27. Oktober 2014 – 17 L 2200/14.A – juris [Antragsablehnung mit „Maßgabe“ in den Ent-

scheidungsgründen]). Die 19 Jahre alte Antragstellerin ist zwar mit ihren Eltern und Geschwistern aus Syrien über Bulgarien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, über den Asylantrag der restlichen Familienmitglieder wurde aber – soweit ersichtlich – noch nicht befunden und es steht damit zu befürchten, dass sie alleine nach Bulgarien abgeschoben würde.

2. Dem Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ist darüber hinaus zu entsprechen, weil die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AsylVfG rechtswidrig sein dürfte. Nach dieser Bestimmung ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den sicheren Drittstaat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Im Rahmen dieser Vorschrift – und anders als bei der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG – hat das Bundesamt neben zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen auch zu prüfen, ob die Abschiebung aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen rechtlich und tatsächlich möglich ist, so dass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegenden, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen; gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 – juris Rn. 9; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 29. November 2004 – 2 M 299/04 – juris Rn. 9; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 03. Dezember 2010 – 4 Bs 223/10 – juris Rn. 10; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 31. Mai 2011 – A 11 S 1523/11 – juris Rn. 4; OVG f. d. Ld. Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30. August 2011 – 18 B 1060/11 – juris Rn. 2 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 01. Februar 2012 – OVG 2 S 6.12 – juris Rn. 4 ff.; Bayerischer VGH, Beschl. vom 12. März 2014 – 10 CE 14.427 – juris Rn. 4; OVG des Saarlandes, Beschl. v. 25. April 2014 – 2 B 215/14 – juris Rn. 7 „[einschließlich sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebender Ansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels]).

Das Gericht ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass das Bundesamt in den Fällen der beabsichtigten Abschiebung des Schutzsuchenden in einem Staat der Europäischen Union als „sicheren Drittstaat“ (Gegenstand waren im Wesentlichen Abschiebungsanordnungen mit dem Zielstaat Bulgarien) in dem jeweiligen Einzelfall nicht verpflichtet sei, die Übernahmbereitschaft dieses Staates oder gar die konkreten Rücküberstellungsmodalitäten, so etwa auch die Voraussetzungen etwaiger bilateraler Rückübernahmeabkommen, zu prüfen und ein entsprechendes Ersuchen an die Behörden des anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu stellen. Nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG sei es

vielmehr Sache der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden – der Bundespolizei – die Rückführung von Ausländern aus anderen und in andere Staaten zu organisieren und das Bundesamt dürfe im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems zudem darauf vertrauen, dass derjenige Mitgliedsstaat, der einem Schutzsuchenden einen entsprechenden Status und darauf aufbauend einen Aufenthaltstitel zuerkennt und Reisedokumente ausgestellt hat, vgl. Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU, diese Drittstaatsangehörigen wieder aufnehmen werde. Sollte sich dieses Vertrauen im Einzelfall wider Erwarten endgültig nicht bestätigen, weil der andere Mitgliedsstaat die Übernahme des Drittstaatsangehörigen ablehne, werde das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben haben (etwa Beschl. v. 03. Februar 2015 – VG 1 L 426/14.A; im Ergebnis ebenso: VG Potsdam, Beschl. v. 18. Dezember 2014 – VG 6 L 1147/14.A; Urt. v. 12. März 2015 – 6 K 2810/14.A – juris; vgl. auch Funke-Kaiser in GK-AsyVfG, Juni 2014, § 34a Rn. 20, der auf eine „gesicherte Verwaltungsübung“ verweist; a. A.: OVG f. d. Ld. Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28. April 2015 – 14 B 502/15.A – juris; VG Augsburg, Urt. v. 13. November 2014 – Au 2 K 14.30421 – juris Rn. 16; VG Braunschweig, Beschl. v. 11. Dezember 2014 – 4 B 249/14 –BA S. 4 unter Bezugnahme auf VG Oldenburg, Beschl. v. 08. September 2014 – 4 B 2512/14).

An dieser Rechtsprechung hält das Gericht nicht mehr fest, sofern die Abschiebung des Rechtsschutzsuchenden nach Bulgarien erfolgen soll. Die tragende Begründung dieser Auffassung, das Bundesamt dürfe darauf vertrauen, dass Bulgarien diejenigen Personen wieder aufnehmen werde, denen es einen Schutzstatus zuerkannt habe (und denen es daher einen Aufenthaltstitel erteilen müsse), wird durch die geringe Anzahl an Überstellungen von Deutschland nach Bulgarien (so im Jahr 2013 [wohl auf der Grundlage des Dublin-Systems] lediglich 14 Personen, im 1. Quartal 2014 keine, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Lage des Asylsystems in Bulgarien, Drs. 18/1446, S. 6) und vor allem den Umstand erschüttert, dass das Bundesamt nunmehr in einer Reihe von Verfahren (so etwa VG 1 K 541/15.A, VG 1 K 683/15.A, VG 1 K 1047/15.A und VG 1 K 1086/15.A) mit vergleichbaren Fallkonstellationen mit der alleinigen Begründung, es handele sich um das „mildere Mittel“ gegenüber einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsyVfG, die Abschiebung nach Bulgarien mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen, § 38 Abs. 1 AsyVfG, lediglich angedroht hatte mit der Folge, dass der Klage aufschiebende Wirkung zukommt, § 75 Abs. 1 AsyVfG.

Eine Übernahmebereitschaft Bulgariens auf der Grundlage des am 01. Mai 2006 in Kraft getretenen deutsch-bulgarischen Rückübernahmeabkommens vom 01. Februar 2006 (BGBl. II, 59 ff., 547) kann derzeit jedoch nicht festgestellt werden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsyVfG.

III. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsyVfG.

Vogt

Beglaubigt


Ratzke
Justizsekretärin

